

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl am 13.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2**

#### **Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen erhoben, welche in Vogtsburg im Kaiserstuhl arbeiten oder dort in der Ausbildung stehen. Auf Verlangen der Stadt ist die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung durch ergänzende Angaben insbesondere zu Art, Ort und Dauer der Tätigkeit oder Ausbildung glaubhaft zu machen.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag
  - a. je Person 2,00 Euro
  - b. für Kinder von 6 bis 14 Jahren (jeweils einschließlich) 1,00 Euro
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

## **§ 4**

### **Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  - a) Kinder bis zum vollendeten 6 Lebensjahr.
  - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Einrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - c) Personen, die innerhalb der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl kurzfristig in eigenen Räumlichkeiten verweilen, die aber nicht Einwohner i.S. des Meldegesetzes sind.
  - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  - e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
  - f) Personen, die stationär im Krankenhaus oder einer anderen Pflegeeinrichtung aufgenommen sind.
  - g) Saisonarbeitskräfte im Obst- und Weinbau (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Meldegesetz).
- (2) Auf Antrag werden folgende Personen von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
  - a) Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthaltes. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
  - b) Schwerbehinderte Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung von 100 v.H. Soweit dieser Schwerbehinderte aufgrund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist, wird auch diese von der Kurtaxe befreit.
  - c) Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglied einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung. Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
- (3) Auf Antrag erhalten Schwerbehinderte bei einer Behinderung von mindestens 80 v.H. eine Ermäßigung auf die Kurtaxe von 50 v.H.. Soweit dieser Schwerbehinderte auf Grund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist, erhält auch diese eine Ermäßigung von 50 v.H..
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadtverwaltung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl einzureichen.

- (5) Die Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxe hat keine Auswirkung auf die Meldepflicht, § 7 bleibt unberührt.

## **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. b) bis g) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Die meldepflichtigen Beherbergungsbetriebe erhalten von der Bürger- und Gästeinformation die Vordrucke für die Gästekarte. Die Gästekarten werden nach Ausfüllen des amtlichen Meldescheines an den Gast ausgegeben.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am Tag der Abreise in der Gemeinde fällig.

## **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Camping- oder Wohnmobilstellplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, alle bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen melde- und abgabepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, in Wohnmobilen oder ähnlich geeigneten Fahrzeugen übernachten, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxeesatzung verbunden werden.
- (5) Personen nach § 4 Abs. 1 b), c), f) und g) sind von der Meldepflicht befreit.

- (6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die An- und Abmeldungen sind sukzessive, spätestens zum Monatsende jeweils in einfacher Fertigung vom Gast vollständig ausgefüllt und vom Gastgeber unterschrieben bei der Gemeinde einzureichen. Verschriebene oder nicht verwendete Vordrucke sind zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Meldeschein, dessen Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, wird die Kurtaxe geschätzt. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Meldescheine mit Gästekarte haftet der Gastgeber.
- (7) Neben den Vordrucken nach Absatz 6 können die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben werden, auch elektronisch mittels des derzeit verwendeten Kurtaxe-Systems an die Gemeinde gemeldet werden.

Erforderliche Daten für die elektronische Übermittlung sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Adresse,
- d) An- und Abreisetag,
- e) bei ausländischen Gästen die Passnummer,
- f) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) oder Ermäßigung nach § 4 Abs. 3)
- g) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 Nr. a)).

## **§ 8**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die Kurtaxe wird aufgrund der An- und Abmeldung beim Gastgeber nach Monatsende angefordert. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 12.03.2008 mit Ihren Änderungssatzungen vom 22.02.2011, 30.01.2013 und 19.03.2014 außer Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 16.07.2021



Bohn  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.